

- ohne Lizenz oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Lizenz Presseerzeugnisse herstellt, herstellen läßt oder herausgibt
- lizenzpflichtige Druckerzeugnisse entgegen § 7 ohne Impressum herstellt oder hersteilen läßt
- die Durchführung von Kontrollen durch die staatlichen Organe erschwert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Presseerzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung dem Leiter des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates
- gemäß § 4 Abs. 2 den Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).“

40.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 35 Abs. 2 Ziff. 7 der ArbeitsschutzVO vom 1. 12. 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405).

41.

§ 6 der Anordnung vom 21. Dezember 1962 über die Durchführung von Hausschlachtungen (GBl. II 1963 Nr. 1 S. 4) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Hausschlachtungen entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den *Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte* und den Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Städte.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

1963

42.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 15 Abs. 2 der VO vom 13. I. 1971 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (OBl. II Nr. 16 S. 117).

43.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 57 Abs. 2 der EnergieVO vom 10. 9. 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495).

44.

§ 8 der Verordnung vom 2. Mai 1963 über den Verkehr mit diplomatischen Missionen und anderen Vertretungen ausländischer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 41 S. 270) erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Wer vorsätzlich gegen § 5, § 6 Abs. 2 und § 7 Absätze 1 und 3 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten oder einem seiner Stellvertreter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).“

45.

§ 14 der [1.] Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700) erhält folgende Fassung:

„§14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) keinen gültigen Personalausweis besitzt und in der Deutschen Demokratischen Republik ansässig ist,
- b) unbefugt in einem Personalausweis Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen vornimmt,
- c) unbefugt Paßbilder in einem Personalausweis anbringt,
- d) den Verlust seines Personalausweises oder das Wiederauffinden seines als Verlust gemeldeten Personalausweises nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei anzeigt.